



Thüringer Schützenbund e.V.

- Böllerschützenordnung -

Das Böllerschießen hat eine lange Tradition, die über mehrere Jahrhunderte zurück reicht.

Heute wird das Böllerschießen untrennbar mit dem Schützenbrauchtum in Verbindung gebracht. Böllerschießen ist aber nicht ungefährlich. Damit dieses nicht zur Gefahr für Mensch und Umwelt wird, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die notwendige Erlaubnis besitzen, um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.

Alle Fragen zur Sicherheit eines jeden Böllerschützen sind in der VBG Broschüre „Böllern und Salutschießen“ zusammengefasst. Wir empfehlen, das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) herausgegebene Handbuch „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“ hinzu zu ziehen.

Alle Sicherheitsbestimmungen, gesetzliche Vorschriften und Regelungen sind die Grundlage jeglichen Böllerschießens. Jeder Böllerschütze muss diese kennen und umsetzen.

Die hier vorliegende „Thüringer Böllerschützenordnung“ befasst sich dagegen mit dem Brauch des Böllerns und Salutschießens als solchem, den Anlässen und nicht zuletzt mit dem Ablauf diverser Böllerveranstaltungen.

Die Ordnung soll dazu beitragen, dass das Böllern- und Salutschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude für Schützen und Zuschauer ausgeübt werden kann.

Die vom TSB herausgegebene „Thüringische Böllerschützenordnung“ soll all die Kriterien aufzeigen, die beim Böllerschießen zu beachten und einzuhalten sind.

I. Das Böllengerät und dessen Gebrauch

Dieser Abschnitt gilt für alle Böllerveranstaltungen.

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschluss.
2. Am Böllern mit Handböllern, Schaftböllern, Standböllern und Böllerkanonen darf sich nur beteiligen, wer als Böllerschütze bzw. als Geschützführer (Kanonier) eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt.
Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich. (Eigenverantwortlichkeit)

3. Allein der Böllerkommandant muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß §27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.
Er muss aber die grundsätzlichen Regeln im Umgang mit Schwarzpulver entsprechend den § 27 des Sprengstoffgesetzes kennen und diese als Böllerkommandant umsetzen können.
4. Die Sicherheitsauflagen gemäß Merkblatt des TSB (siehe Anlage) und die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.
Vergleiche auch die Festlegungen in der VBG Broschüre „Böllern und Salutschießen“ Punkt 6 allgemeine Sicherheitsregeln
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Böllerplatz ist eine Unsitte und strengstens verboten, (Unfallgefahr!) weiterhin führt es zum Verstopfen des Pistons.
6. Zur Verdämmung sind nur Kork oder andere weiche Dämmmittel erlaubt.
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt werden.
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters geladen und geschossen werden.
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllergesetz geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. Schussversager dürfen nur nach entsprechendem Kommando des Schießleiters nachgeschossen werden
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jede Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korke eines Versagers gefahrlos vor Ort entfernen kann.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen und Festzelten ist untersagt.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und die Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

II. Das Salutschießen

Als Salutschütze gilt der Schütze, der mit einer Waffe (Bockdoppelflinte, Karabiner oder Vorderladergewehr) böllert. Es erfolgt das Abschießen von Munition, bei der kein Geschosß durch den Lauf getrieben wird (Salutmunition).

Salutschießen dient, wie das Böllern ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls.

Die unter Punkt I. getroffenen Festlegungen gelten beim Salutschießen analog.

Für das Salutschießen ist die waffenrechtliche „Erlaubnis für das Führen von Waffen und zum Schießen außerhalb von Schießstätten“ bei den örtlichen Behörden zu beantragen.

III. Anlässe, bei denen geböllert bzw. Salut geschossen werden kann.

Böllern - und Salutschießen im Schützenwesen ist ein althergebrachtes, regional unterschiedlich ausgeübtes Brauchtum. Entsprechend vielfältig sind die Anlässe, zu denen Böllerschießen bzw. Salutschießen durchgeführt werden kann.

Grundsätzlich gilt:

1. Das Böllerschießen sowie das Salutschießen ist rechtzeitig bei den örtlichen zuständigen Behörden anzumelden.
2. Rechtzeitige Anmeldung bedeutet fünf Tage vor der geplanten Veranstaltung. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Aussage über Art, Ort und Termin der Veranstaltung treffen. Welche Behörden im Einzelnen zu benachrichtigen sind, ist bei den zuständigen Ordnungsämtern zu erfragen. Beim Salutschießen ist dies in der erteilten Salutschießgenehmigung ersichtlich.
3. Sofern von diesen Behörden Auflagen erteilt werden oder das Salutschießen bzw. Böllerschießen untersagt wird, ist dies zu befolgen.
4. Weiterhin ist zu beachten, dass es örtlich unterschiedliche Regelungen zu den Feiertagen geben kann. In diesem Zusammenhang sei nochmals ausdrücklich auf das Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz (ThürFGtG) verwiesen. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden ist durchzuführen.

Unter Wahrung der Schützentradition befürwortet der Thüringer Schützenbund Böllerschießen sowie Salutschießen im Rahmen der nachfolgenden Anlässe. In der Regel sind das beispielhaft aufgeführte Anlässe:

1. Kirchliche Feste

Fronleichnam, Heiliger Abend, Weihnachtsfeiertage, Reformationstag, Patronatsfeste
(z.B. an den Festtagen der Schutzheiligen Babara, Sebastian und Hubertus).

Es wird empfohlen sich hierzu mit den örtl. kirchl. Würdenträgern abzustimmen.

2. Gedenktage / Weltliche Feste

Volkstrauertag, Silvester, Neujahr, Fahnenweißen, Kanonenweißen, Schützenfeste, Vereinsfeste,
Eröffnung öffentlicher/gemeindlicher Feste, Osterfeuer, Aufstellen des Maibaums,
Traditionsfeste.

3. Sonstige Anlässe:

(für Vereinsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens)

- Ehrensalue für kirchliche und weltliche Würdenträger bzw. Persönlichkeiten,
- Runde Geburtstage von langjährigen, verdienten Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens,
- Empfang von erfolgreichen Teilnehmern an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften, sowie an den Deutschen Meisterschaften,
- Proklamation der Schützenkönige,
- Hochzeit von Vereinsmitgliedern (auch Goldene, Eiserne etc.),
- Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens,
- Auf Anforderung der Kommunen,

IV. Das Traditionelle Auftreten

Zum Auftreten der Böllerschützen gehört nicht nur das Schießen, sondern auch das allgemeine Erscheinungsbild der Böllerschützengruppe. Das Brauchtum hat eine einheitliche und traditionelle Anzugsordnung.

Zum Schießen selbst gehört gemeinschaftliches, diszipliniertes, einheitliches und sicheres Auftreten.

Der ganze Ablauf des Schießens sollte nach geordnetem Zeremoniell ablaufen und Disziplin erkennen lassen.

Böllerschießen ist eine auf alte Tradition beruhende Brauchtumsveranstaltung und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht.

Der Versicherungsschutz des LSB umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Entgelt.

V. Böllerschützentreffen des TSB

Mitgliedsvereine des Thüringer Schützenbundes haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Durchführung eines Böllerschützentreffens zu stellen.

Das sind:

- Landesböllerschützentreffen des TSB
- Böllerschützentreffen in den Schützenkreisen des TSB

Böllerschützentreffen sowie Salutschießveranstaltungen auf Schützenkreisebene und Vereinsebene sind durch die Schützenkreise bzw. Vereine in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vorzubereiten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

VI. Versicherungsschutz und Kontaktadresse der Versicherung

Für alle von TSB-Mitgliedsvereinen nach den obigen Voraussetzungen (Punkt I., II. und III.)

durchgeführte Veranstaltungen, besteht Versicherungsschutz, wenn diese auch Mitglied im Landessportbund Thüringen und in deren Sportversicherung sind.

Vereine, die nicht im Landessportbund organisiert sind, haben beim jeweiligen Veranstalter ihren Versicherungsnachweis vorzulegen.

Detailaussagen zum Versicherungsschutz gemäß Versicherungsvertrag sind durch den nachfolgend genannten Vertreter der Versicherung zusammengefasst und auf der Internetseite des TSB abrufbar.

Bei allen versicherungsrelevanten Ereignissen ist der nachfolgend genannte Ansprechpartner schnellstmöglich zu kontaktieren.

[Ansprechpartner in allen Fragen der Versicherung ist](#)

Versicherungsbüro der BuechnerBarella Assekuranzmakler GmbH
Werner-Seelenbinder-Str. 1
99096 Erfurt

Tel.: 0361- 66620-11 Herr **Robbi Braun**
Fax: 0361- 66620-49
Mobil: 0151 20 35 05 66

Mail: R.Braun@buechnerbarella.de

Tel: 0361 - 66620-20 Frau **Petra Kollatz**

Mail: P.Kollatz@buechnerbarella.de

VII. Anlagen zur Böllerordnung:

Diese werden auf der Internetseite des TSB abrufbar hinterlegt.

- **Merkblatt des Thüringer Schützenbund** zum Schießen mit Böllern, aus Anlass von Brauchtum- u. Traditionsveranstaltungen, zu denen traditionell in Thüringen geböllert werden kann. Sicherheitsregeln
- **Informationen zum Versicherungsschutz** durch den Versicherungsgeber.
(bereitgestellt durch das Servicebüro der BüchnerBarella, Erfurt)

Beschlossen in der Präsidiumstagung am 09.03.2021